

Abfallverordnung (AbfV)**(Änderung vom 29. Mai 2013)***Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Abfallverordnung vom 24. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 4 a. ¹ Die Baudirektion ist zuständig für

a. das Erteilen der Errichtungsbewilligung nach § 2,

lit. b und c unverändert.

Zuständigkeiten

a. Im

Allgemeinen

² Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist die kantonale Fachstelle für Abfallwirtschaft. Es ist zuständig für die übrigen Aufgaben, die gemäss Abfallgesetz vom 25. September 1994 (AbfG)¹ der zuständigen Direktion des Regierungsrates übertragen sind. Insbesondere

lit. a–e unverändert.

§ 4 b. ¹ Zuständig für den Vollzug von § 17 AbfG¹ sind

a. das AWEL bei den Betrieben mit sehr umweltrelevanten Prozessen,

b. die Gemeinden in den übrigen Fällen.

b. Mit Bezug

auf Abfälle

aus Unter-

nehmungen

² Die Stadt Zürich ist auf ihrem Gebiet auch bei Betrieben mit sehr umweltrelevanten Prozessen zuständig, ausgenommen stadt-eigene Betriebe, störfallrelevante Betriebe, Abfallanlagen und Empfängerbetriebe nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen².

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heiniger

Der Staatsschreiber:

Husi

712.11

Abfallverordnung (AbfV)

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 25. Januar 2014 in Kraft ([ABI 2013-06-07](#)).

Vom Bund genehmigt am 25. Oktober 2013.

¹ [LS 712.1.](#)

² [SR 814.610.](#)